

Beiband 3

S. 57

1385 Sept. 15 (crastino exaltationis S. Crucis).

[313]

Bischof Heinrich I. von Münster bekundet, daß zwischen dem Pleban von Delfe und dem Eremiten vom Wormesberge in dem Deipenbrof folgendes vereinbart wurde: Der Eremit darf alle Opfergaben der Kapelle genießen, muß jedoch den 3. Teil dem zeitigen Pleban überreichen, während die oblationes

tempore divinorum dedicationum et patronorum dem Pleban vollständig gehören. Weiterhin muß der Pleban den Eremit gebührenfrei investieren. Kolator ist Otto de Sendene. Falls dieser bzw. seine Nachfolger innerhalb eines Monats ihrer Pflicht nicht nachkommen, kann der Pleban die Stelle idoneae personae consueto habitu heremitali vestitae ohne jeden Widerspruch verleihen.

Kopie 1655 Delfe A 24.